

---

## Zu 1323/A XXIV. GP

---

Eingebracht am 21.10.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

# Antrag und Verlangen

## Zu1323/A-XXIV.GP-NR

Da der gegenständliche Selbständige Antrag gemäß § 99 Abs. 2 GOG durch 20 Abgeordnete unterstützt wurde, ist die Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch ohne Beschluss des Nationalrates durchzuführen. Das Verlangen wird daher gemäß § 99 Abs. 5 GOG dem Präsidenten des Rechnungshofes mitgeteilt werden.